

Textliche Festsetzungen

Referat Stadtentwicklung, Abteilung Stadtplanung

Stadtteil Hohenecken Bebauungsplan „Espensteig, Teiländerung 1“ Ka Ho 8b

- Vereinfachtes Verfahren nach § 13a BauGB -

rechtskräftig seit 23.02.2013



A. Rechtsgrundlagen:

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 2585)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (**Baunutzungsverordnung - BauNVO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990, zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, 479)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (**Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)
- **Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO)** vom 24. November 1998 (GVBl 1998, S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26.05.2009, (GVBl. 2009, S.201)
- **Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO)** in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2009 (GVBl. 2009, S. 162)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG**) vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 1. März 2010
- Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (**Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.09.2005, (GVBl 2005, S. 387)
- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)** in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I Nr. 7, S. 94)
- **Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)
- Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (**Landeswassergesetz - LWG -**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 2004 (GVBl 2004, S. 54), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.10.2007 (GVBl. 2007, S. 191)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (**Bundesimmissionsschutzgesetz - BImSchG**) in der Fassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163)
- Ministerium für Umwelt, Rheinland-Pfalz (Hrsg.): Abstände zwischen Industrie- und bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung (**Abstandserlass Rhld.-Pf.**), (Az: 10615-83 150-3, Mainz, 26.02.1992)
- Landesgesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (**Denkmalschutz - DSchG -**) vom 23. März 1978 (GVBl 1978, S. 159), zuletzt geändert durch zweite Landesgesetz vom 26.11.2008, (GVBl. S.301)
- **Landesstraßengesetz (LStrG)** in der Fassung vom 1. August 1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.07.2009 (GVBl. 2009, S. 280)

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (**Bundesbodenschutzgesetz BBodSchG**) vom 17.03.1998 (BGBl. I S.502), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09.12.2004 (BGBl. I S. 3214)
- **Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG)** vom 25.07.2005 (GVBl. Nr. 16 vom 02.08.2005 S. 302)
- **Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)** in der Fassung vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554) zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)
- **DIN 18005 Schallschutz im Städtebau, Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung**
Ausgabe Juli 2002,
Beiblatt 1: Berechnungsverfahren, Schalltechnische Orientierungswerte für die Städtebauliche Planung
Ausgabe Mai 1987
Normausschuss Bauwesen im DIN Deutsches Institut für Normung e.V.
Vertrieb: Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 30 Berlin
- **DIN 4109 Schallschutz im Hochbau**
Ausgabe November 1989
Normausschuss Bauwesen im DIN Deutsches Institut für Normung e.V.
Vertrieb: Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 30 Berlin
- **Arbeitsblatt DWA-A 138**
Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser
Ausgabe April 2005
Herausgeber und Vertrieb:
Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.
Theodor-Heuss-Allee 17 · 53773 Hennef, · Deutschland
Tel.: +49 2242 872-333 · Fax: +49 2242 872-100
E-Mail: kundenzentrum@dwa.de · Internet: www.dwa.de

Die dem Bebauungsplan zu Grunde liegenden Regelwerke (z. B. DIN 18005, DIN 4109) können bei der Stadtverwaltung Kaiserslautern, Referat Stadtentwicklung, Abteilung Verkehrsplanung eingesehen werden.

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

(§ 9 (1) BauGB und BauNVO)

1.1 Art der baulichen Nutzung

(§§ 1 -15 BauNVO)

1.1.1 Allgemeines Wohngebiet (WA)

(§4 BauNVO)

Folgende Einrichtungen sind nach § 4 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässig:

- Wohngebäude

Folgende Einrichtungen die nach § 4 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässig sind, sind nach § 1 Abs. 5 BauNVO ausnahmsweise zulässig:

- die der Versorgung des Gebiets dienende Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche, soziale und sportliche Zwecke

Folgende Einrichtungen, die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zugelassen sind, sind nach § 1 Abs. 6 BauNVO ausgeschlossen:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
- Anlagen der Verwaltung
- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen
- alle Betriebe mit sexuellem Bezug und solche Betriebe, deren beabsichtigte Nutzung auf die Ausübung sexueller Handlungen innerhalb der Betriebsflächen ausgerichtet ist oder bei denen die Ausübung sexueller Handlungen ein betriebliches Wesensmerkmal darstellt.

1.1.2. Dorfgebiet (MD)

(§ 5 BauNVO)

Folgende Einrichtungen sind nach § 5 Abs. 2 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 4 BauNVO allgemein zulässig:

- Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und dazu gehörige Wohnungen und Wohngebäude
- Sonstige Wohngebäude, Wohngebäude mit entsprechenden Nutzgärten und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen
- Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes

Folgende Einrichtungen die nach § 5 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässig sind, sind nach § 1 Abs. 5 BauNVO ausnahmsweise zulässig:

- Tankstellen,
- Gartenbaubetriebe.

Folgende Einrichtungen, die nach § 5 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zugelassen werden können, sind nach § 1 Abs. 6 BauNVO ausgeschlossen:

- Vergnügungsstätten und
- alle Betriebe mit sexuellem Bezug und solche Betriebe, deren beabsichtigte Nutzung auf die Ausübung sexueller Handlungen innerhalb der Betriebsflächen ausgerichtet ist oder bei denen die Ausübung sexueller Handlungen ein betriebliches Wesensmerkmal darstellt.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16-21 a BauNVO)

Im allgemeinen Wohngebiet WA 1 wird bei einer eingeschossigen Bebauung die Grundflächenzahl (GRZ) und Geschossflächenzahl (GFZ) auf 0,4 festgesetzt. Im Gebiet WA 2 wird bei der zweigeschossigen Bebauung die Geschossflächenzahl auf 0,8 festgesetzt.

Hinweis:

Das Dorfgebiet (MD) ist gemäß Ursprungsplan mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 und Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,6 festgesetzt.

Nach § 19 Abs. 4 Baunutzungsverordnung sind die Grundflächen von Stellplätzen und Zufahrten von Stellplätzen und Garagen, die in wasserdurchlässiger Bauweise hergestellt werden, bei der Ermittlung der Grundflächenzahl nicht mitzurechnen.

1.3 Bauweise (§ 22 BauNVO)

Als Bauweise wird die offene Bauweise festgesetzt.

1.4 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen nach § 23 Abs. 3 BauNVO festgesetzt.

1.5 Stellplätze und Garagen (§ 12 BauNVO)

Überdachte Stellplätze und Garagen sind nach § 12 Abs. 6 BauNVO nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und innerhalb der dafür festgesetzten Flächen zulässig. Stellplätze sind mit wasserdurchlässigem Material herzustellen bzw. zu befestigen (z. B. Rasenfugenpflaster).

1.6 Nebenanlagen (§ 14 BauNVO)

Nebenanlagen nach § 14 Abs. 1 und 2 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Hinweis:

Außerhalb der südlichen Baugrenzen (19 m baufreie Zone) sind auch keine genehmigungsfreie Bauten (wie Unterstände, Terrassen, Gartenhäuschen o. ä.) zulässig.

1.7 Höhe baulicher Anlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO)

Die Traufhöhe und Firsthöhe hat sich im Sinne des § 34 BauGB an den Nachbargebäuden zu orientieren.

1.8 Schallschutzmaßnahmen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

In den Bereichen, in denen die in DIN 18005 Teil 1 Beiblatt 1 genannten Orientierungspegel wesentlich überschritten werden, müssen, soweit das Bauvorhaben schutzwürdige Nutzungen beinhaltet, Lärmschutzberechnungen zum Nachweis der erforderlichen Schalldämmmaße innerhalb des Baugenehmigungsverfahrens vorgelegt werden.

2. Grünordnerische Festsetzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB)

2.1 Dachbegrünung

2.1.1 Flachdächer von Garagen und Nebengebäuden sind extensiv zu begrünen (Vegetationsschicht mindestens 8 cm dick).

2.2 Fassadenbegrünung:

Mauern und großflächige, fensterlose Außenwände von Gebäuden (ab ca. 15 qm Fläche) sind mit Klettergehölz (z. B. Efeu, Wilder Wein, Waldrebe etc.) zu begrünen.

2.3 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern:

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a, b Baugesetzbuch)

2.3.1 Baumpflanzung auf den Baugrundstücken

Die im Plan eingetragenen Bäume und Sträucher an der südlichen Grundstücksgrenze sind zu pflanzen, zu pflegen und zu erhalten. Die Artenliste ist als Anhang beigefügt.

2.4 Auffüllungen und Abgrabungen

(§9 Abs.1 Nr.17 BauGB i.V. m. § 88 Abs.1, Nr.1 Landesbauordnung)

Bei der Grundstücksgestaltung sind Auffüllungen und Abtragungen auf den Grundstücken so durchzuführen, dass die vorhandenen natürlichen Geländeverhältnisse möglichst wenig beeinträchtigt und die Geländeverhältnisse der Nachbargrundstücke berücksichtigt werden. Böschungen dürfen nicht steiler als 1:2 hergestellt werden. Sollte dies nicht möglich sein, kann ausnahmsweise ein Böschungswinkel von 1:1,5 ausnahmsweise zugelassen werden.

3. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen
(§ 88 Abs. 6 LBauO i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB)

3.1 Gestalterische Anforderungen an bauliche Anlagen
(§ 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)

3.1.1 Dächer

Es sind nur Satteldächer mit einer Dachneigung von 30 – 50 Grad zulässig.

Bei der Anwendung von Solartechnik können ausnahmsweise andere Dachformen (z. B. Pultdächer etc.) und Dachneigung eine andere Firstrichtung zugelassen werden.

Dachaufbauten

Dachaufbauten sind bis zu einem Drittel der jeweiligen Dachseitenlänge zugelassen.

Kniestöcke

Kniestöcke sind bis 0,5 m (Oberkante Rohdecke bis Oberkante Fußfette) zugelassen.

3.2 Gestalterische Anforderungen an nicht überbaubare Grundstücksflächen, Stellplätze und Einfriedungen (§ 88 Abs. 1 Nr. 2 und 3 Landesbauordnung)

Im Plangebiet sind 60 % der nicht überbauten Grundstücksfläche als Grünfläche anzulegen und zu unterhalten. Die Grünflächen und Gehölzpflanzungen sind fachgerecht herzustellen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

3.2.1 Stellplätze sind nur wasserdurchlässig, z. B. mit Rasenfugenpflaster, zu befestigen.

3.2.2 Stellplätze für Mülltonnen und Müllcontainer sind entweder durch dichte Bepflanzung oder durch begrünte Müllboxen bzw. Gitterboxen vor unmittelbarer Sicht und Sonneneinstrahlung zu schützen.

3.2.3 Die Grünflächen und Gehölzpflanzungen sind fachgerecht herzustellen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Bei allen Pflanzungen sind die Leitungstrassen zu berücksichtigen, eventuell einzuhaltenden Schutzabstände sind bei dem Leitungsträger zu erfragen und abzustimmen.

B. Hinweise

1. Verstöße gegen die Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25b Baugesetzbuch (BauGB) werden als Ordnungswidrigkeit nach § 213 BauGB geahndet.
2. Mit jedem Bauantrag ist ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan einzureichen, der mit der Stadtverwaltung abzustimmen und fachtechnisch zu prüfen ist. Die abgestimmte Planung ist im Rahmen der Baugenehmigung als Auflage in den Bauschein aufzunehmen und in der nach Fertigstellung der Hochbauten folgenden Pflanzperiode zu realisieren.
3. Der bei den Bauarbeiten anfallende Oberboden (Mutterboden) ist schonend zu behandeln und einer sinnvollen Folgenutzung zuzuführen. Auf § 202 BauGB „Schutz des Mutterbodens“ wird ausdrücklich hingewiesen.
4. Die Ableitung von Drainagegewässern in ein Oberflächengewässer oder in das Kanalisationsnetz ist nicht gestattet.
5.
 - a. Niederschlagswasser von Dach- und Hofflächen ist nach Möglichkeit auf dem Grundstück zurückzuhalten und über belebte Bodenzonen zu versickern (z. B. Mulden, Zisternen).
 - b. Die Versickerung des Niederschlagswassers von Dach- und Hofflächen auf den Privatgrundstücken über die belebte Bodenzone in das Grundwasser (Munden) ist wasserrechtlich erlaubnisfrei. Die Ausführung muss nach dem ATV-DVWK Arbeitsblatt A 138 erfolgen.
 - c. Die Errichtung von Brauchwasseranlagen (Zisternen) und Gründächern auf den Privatgrundstücken sowie die Verwendung von (teil-) durchlässigen Materialien bei der Flächenbefestigung sind wasserrechtlich nicht erlaubnispflichtig.
 - d. Die Überläufe der privaten Versickerungsanlagen können an das öffentliche Regenwassernetz (Rinnen und Kanäle) angeschlossen werden.
6. Die Versickerungen sind so auszuführen, dass bestehende Gebäude nicht vernässen. Bei Neubauten ist die Unterkellerung zum Schutz gegen Vernässung bei Bedarf als wasserdichte Wanne auszuführen.
7. Für Bauten, die im Grundwasser gründen oder für deren Errichtung eine Wasserhaltung notwendig ist, ist vor Baubeginn ein wasserrechtliches Genehmigungsverfahren zur Wasserhaltung durchzuführen.
8. Nach den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes ist jeder zutage kommende archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände gegen Verlust zu sichern. Bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (z. B. Grenzsteine) sollen berücksichtigt werden, bzw. dürfen von Planierungen o. ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort nicht entfernt werden (**Meldepflicht**).
9. Bei Bauwerken mit großen Stahlbetonflächen oder Metallfassaden und Metaldächern kann es zusätzlich zu erheblichen Störungen des Ton- und Fernsehrundfunkempfanges durch Reflexionen kommen, auch wenn das Bauwerk selbst keine Abschattung erzeugt.

10. Zustimmungspflicht für bauliche Anlagen an öffentlichen Straßen:
Für die Errichtung, wesentliche Änderung oder wesentlichen andersartigen Nutzungen von baulichen Anlagen in einer Entfernung von
- bis 40 m bei Landesstraßen und
 - bis 30 m bei Kreisstraßen
- (gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn) ist die **Zustimmung der Straßenbaubehörde** erforderlich. Bei der Berechnung der Entfernung bleiben Radwege und Parkplätze außer Betracht. Unter der Erdoberfläche liegende öffentliche Anlagen zur Versorgung (z. B. Wasser, Gas, Abwasser etc), wenn die Lage der Anlagen nach anderen gesetzlichen Vorschriften genehmigt oder überprüft werden, bedürfen keiner Zustimmung.
11. **Feuerwehr und Katastrophenschutz:**
Flächen für die Feuerwehr:
Zur Gestaltung der Flächen für die Feuerwehr in dem Baugebiet (Zugänge, Zufahrten, Aufstellflächen und Bewegungsflächen) sind die Technischen Bestimmungen (Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen vom 17. Juli 2000) – Richtlinien über die Flächen der Feuerwehr – anzuwenden.
- Löschwasserversorgung:**
Die bestehende bzw. die künftige Planung der Löschwasserversorgung im Bebauungsgebiet ist dem Referat Feuerwehr und Katastrophenschutz, Abteilung Vorbeugender Brandschutz zur Freigabe vorzulegen.
- Kann die erforderliche Löschwasserversorgung nicht aus dem öffentlichen Versorgungsnetz sichergestellt werden, muss der private Erschließungsträger für die Bereitstellung sorgen. Nach dem Arbeitsblatt W 405 gehen wir von einer erforderlichen Löschwassermenge von 96 cbm/h im Umkreis von max. 300 m (Laufmeter) im Bebauungsgebiet aus.
- Die Hydranten im öffentlichen Straßennetz müssen jederzeit zugänglich sein (keine Anordnung von Parkbuchten) und dürfen max. einen Abstand von 100 m untereinander haben.
- Bebauung in zweiter Reihe:**
Eine Bebauung in zweiter Reihe ist nur zulässig, wenn die geplanten Gebäude max. 50 m (Laufweg) von Flächen zurückstehen, die für die Feuerwehrfahrzeuge befahrbar sind. Der Einsatz eines Hubrettungsfahrzeug (HRF) ist ausgeschlossen, somit sind max. Gebäude der Gebäudeklasse 3 zulässig.
12. Innerhalb des Plangebietes befinden sich Telekommunikationsanlagen der Kabel Deutschland Vertrieb + Service GmbH. Diese Anlagen sind bei der Bauausführung zu schützen und zu sichern, dürfen nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden. Sollte eine Umverlegung erforderlich werden, ist dies 3 Monate vor Baubeginn bei der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH, Zurmeinerstraße 175, 54292 Trier, zu beantragen.
13. Der Baubeginn der Erschließungsstraße und der Ablauf der Baumaßnahmen sind der Deutschen Telekom Technik GmbH (Technische Infrastruktur Niederlassung Südwest), PTI 11 Saarbrücken, sechs Monate im voraus, schriftlich anzuzeigen.
14. Im Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen der Stadtwerke Kaiserslautern (Wasser und Strom). Diese Versorgungsleitungen dürfen nicht überbaut bzw. mit Bäumen bepflanzt werden. Bei Baumpflanzungen ist ein Sicherheitsabstand von mind. 2,50 m (zwischen Baumachse und Außenkante Leitung) einzuhalten.

15. Bei Umbaumaßnahmen bzw. Neubauten innerhalb des Gebietes ist zu prüfen, ob Voraussetzungen für aktive Solarenergienutzung vorliegen und eine Optimierung der passiven Solarenergienutzung und Besonnung (Südorientierung) umgesetzt werden kann (Solarioptimiertes Planen und Bauen).
16. Im Falle einer Erneuerung der bestehenden Leitungen nördlich des offenen Entwässerungsgrabens (Gewässer III. Ordnung ist von der Böschungsoberkante des Gewässers ein 3 m breiter Schutzabstand einzuhalten (vgl. Planeintrag).
17. Zur Sicherung der Hauptversorgungs-Stromleitung ist auf dem Grundstück Breitenauer Straße 4, 6 zugunsten der Stadtwerke Kaiserslautern, Versorgung- AG eine Grunddienstbarkeit einzutragen. Die Flächen sind im Plan als mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belastete Flächen dargestellt.
18. Eine multitemporale Luftbildauswertung ergab, dass das Gebiet im Zweiten Weltkrieg bombardiert wurde. Vom **Kampfmittelräumdienst Rheinland-Pfalz** wird daher nach Abtrag der Oberfläche eine Überprüfung der Verdachtsflächen mit Metalldetektoren empfohlen. Kampfmittelfunde gleich welcher Art sind unverzüglich dem Kampfmittelräumdienst Rheinland-Pfalz, Leit- und Koordinierungsstelle, Postfach 320 125, 56044 Koblenz- Rübenach, zu melden (Meldepflicht).

Kaiserslautern, 7.2.2013
Stadtverwaltung

Dr. Klaus Weichel
Oberbürgermeister

Kaiserslautern, 07.02.2013
Stadtverwaltung

Elke Franzreb
Baudirektorin

Ausgefertigt: 8.2.2013

Kaiserslautern,
Stadtverwaltung

Dr. Klaus Weichel
Oberbürgermeister

C. Anhang

Artenliste Bepflanzung

Für die Gehölzpflanzungen sind überwiegend heimische Gehölze bzw. die Gehölze in den nachfolgenden Artenlisten zu verwenden. Auf die erforderlichen Grenzabstände gemäß Nachbarrecht Rheinland-Pfalz wird hingewiesen.

Bäume erster Ordnung, auch in Sorten pflanzbar:

Bergahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>
Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>
Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>
Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i>
Traubeneiche	<i>Quercus petraea</i>
Stieleiche	<i>Quercus robur</i>
Winterlinde	<i>Tilia cordata</i>

Bäume zweiter Ordnung, auch in Sorten pflanzbar:

Feldahorn	<i>Acer campestre</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Vogelbeere	<i>Sorbus aucuparia</i>
Schwedische Mehlbeere	<i>Sorbus intermedia</i>
Chinesische Wildbirne	<i>Pyrus calleryana</i> 'Chanticleer'

Sträucher

Kornelkirsche	<i>Cornus mas</i>
Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i>
Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Hundsrose	<i>Rosa canina</i>
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Wolliger Schneeball	<i>Viburnum lantana</i>

Mindestpflanzqualität bei Pflanzen:

- bei Bäumen 1. Ordnung: Hochstamm, STU 16-18 cm
- bei Bäumen 2. Ordnung: Hochstamm, STU 16-18 cm
- bei Heistern: Höhe beim Pflanzen: 150-200 cm
- bei Sträuchern: verpflanzter Strauch, Höhe beim Pflanzen: 60-100 cm